

§1

Durch Beschluss des Vorstandes des EMTV können für die im EMTV betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden (§ 16 Abs. 1 der Satzung).

§ 2

Organe einer Abteilung sind

- a. die Abteilungsversammlung
- b. der Abteilungsvorstand

§ 3

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Abteilungsvorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichts, der in schriftlicher Form vorzulegen ist,
- c. Entlastung des Abteilungsvorstands,
- d. Wahl des Abteilungsvorstandes
- e. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 13 Abs. 1 der Satzung),
- f. Genehmigung des schriftlichen Haushaltsplan-Entwurfes der Abteilung,
- g. Festsetzung eines Sonderbeitrages gem. § 16 Abs. 5 der Satzung,
- h. Beschlussfassung über Anträge

§ 4

Eine Abteilungsversammlung muss spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie wird durch den Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Ist ein Abteilungsvorstand nicht vorhanden, erfolgt Einberufung durch den Vereinsvorstand. Die Einberufung ist den Mitgliedern der Abteilung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins in der Sporthalle des EMTV, Koppeldamm 1 in 25335 Elmshorn, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Dem Abteilungsvorstand steht es frei, weitere Einladungsformen zu wählen (Veröffentlichung in der Zeitung, per E-Mail, per Brief etc.). Einberufung, Tagesordnung und Zeitpunkt einer Abteilungsversammlung sind gleichzeitig dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 5

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn der Abteilungsvorstand oder der EMTV-Vorstand dies beschließt. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn beim Abteilungsvorstand ein schriftlich begründeter Antrag mit den Unterschriften von mindestens 10% der zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung stimmberechtigten Mitglieder eingeht. Die außerordentliche Abteilungsversammlung hat sodann innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erfolgen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4.

§ 6

In der Abteilungsversammlung sind die an diesem Tage in der Abteilungsliste aufgeführten aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Für die Durchführung der Abteilungsversammlung finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des EMTV entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und, je nach Größe der Abteilung, aus weiteren Mitgliedern. Über Zahl und Funktion dieser weiteren Mitglieder entscheidet die Abteilungsversammlung.

Der Abteilungsvorstand führt die Abteilung; ihm obliegt die sportliche Leitung und die Verwaltung der Abteilung. Er ist an die Satzung, an Vereinsordnungen und an Weisungen des Vorstandes des EMTV gebunden.

§ 9

Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; beabsichtigte längere Wahlzeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstands des EMTV und eines Beschlusses der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 10

Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter nimmt die Interessen der Abteilung im Hauptausschuss wahr.

§ 11

Die Abteilungen können außerhalb des Trainings- und Punktspielbetriebes sportliche Veranstaltungen im Rahmen des genehmigten Haushalts selbständig durchführen.

Außergewöhnliche sportliche Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z. B. Deutsche und Internationale Meisterschaften) sind dem EMTV-Vorstand aus versicherungsrechtlichen Gründen bzw. Haftungsgründen rechtzeitig vorher zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 12

Der Haushaltsplan-Entwurf der Abteilung (§3,f) wird mit der Genehmigung des Haushaltsplanes des EMTV auf der Delegiertenversammlung des Vereines wirksam. Bis zu dieser Genehmigung erhält die Abteilung vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Abschläge, um den laufenden Sport- und Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Ausgaben, die außerhalb des genehmigten Haushaltes liegen bzw. diesen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers. Drohende Defizite sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Haushalte in Start- und Spielgemeinschaften.

Die den Abteilungen zugewiesenen Zuschüsse sind im Rahmen des genehmigten Haushalts zweckgebunden zu verwenden.

§ 13

Der Abteilungsvorstand ist nicht befugt, rechtsverbindliche Verpflichtungen (mündliche und schriftliche Verträge) einzugehen, die über den Rahmen des genehmigten Haushalts (§ 12) hinausgehen. Dies gilt auch im Rahmen von Start- und Spielgemeinschaften

§ 14

Soweit für den Einzelfall keine Bestimmungen in dieser Abteilungsordnung getroffen sind, ist die Satzung entsprechend anzuwenden bzw. im Vorwege Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Die Entscheidungen des Vorstandes sind für die Abteilungen bindend.

§ 15

Diese Abteilungsordnung kann für einzelne Abteilungen mit Zustimmung des Vereinsvorstands verändert und erweitert werden, wenn es die Belange der Abteilungen erfordern (§ 16 Abs. 4 der Satzung).

§ 16

Diese Abteilungsordnung ist vom Vorstand des EMTV gem. § 22 der Satzung am 24.01.2006 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft. § 6 tritt mit der Eintragung des satzungsändernden Beschlusses der Delegiertenversammlung in das Vereinregister (13.06.2006) in Kraft.

Erklärung

Ich habe von der Abteilungsordnung Kenntnis genommen und werde die Bestimmungen einhalten. Mir ist bekannt, dass ich die Abteilung, eine Start- oder Spielgemeinschaft - und damit den EMTV - nicht eigenmächtig über den gesetzten Rahmen (§ 13) vertraglich verpflichten darf und andernfalls für einen eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Elmshorn, den

Unterschrift